



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Parteienverkehr: Mo - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Ernstbrunn: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, am 02.01 2018

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: gemeindeamt.ernstbrunn@netway.at

GZ.: VA-Check/2018

Bei Antwort bitte GZ. angeben



Checkliste für VERANSTALTER

(neues Veranstaltungsgesetz ab. 1. Jänner 2007; LGBI. 7070 i.d.g.F.)

Hinweise für die Anmeldung von geplanten öffentlichen Veranstaltungen:

Geplante Veranstaltung – fällt unter das NÖ Veranstaltungsgesetz

Das Gesetz gilt für Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Veranstaltungen dürfen nur in bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden – vorher feststellen, ob Bewilligung für vorgesehene Betriebsstätte vorhanden ist?

Keine Bewilligungen bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst, oder die Veranstaltungsbetriebsstätte bereits innerhalb der letzten 5 Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind.

Wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen etc.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normeninstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

Die Behörde kann gemäß § 12 des Veranstaltungsgesetzes, Veranstaltungen untersagen oder abbrechen.

Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte

1. **die Gemeinde**, wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte in nur einer Gemeinde befindet;
2. **die Bezirksverwaltungsbehörde**, wenn
 - a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 3.000 Personen übersteigt oder
 - c) Filme auf Produktionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
 - d) Bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in der Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum/Styroporparties)
3. oder **die Landesregierung**, wenn
 - a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt
 - b) die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird,
 - c) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,

Nach Klärung der Frage der Betriebsstätte kann die Anmeldung erfolgen:

ANMELDUNGSFRIST: spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMEINDE
(bei Bezirksverwaltungsbehörde und Landesregierung
8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn)

Die ANMELDUNG ist einzubringen:

1. bei der **Gemeinde des Veranstaltungsortes**, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder
 2. bei der **Bezirksverwaltungsbehörde**, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt,
 - c) Filme auf Produktionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
 - d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in der Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum/Styroporparties)
- oder
3. bei der **Landesregierung**, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt
 - b) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,
 - c) Der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,

schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

Die ANMELDUNG muss enthalten:

- 1.** Den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter namhaft gemachten Ansprechperson;
- 2.** bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
- 3.** eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
- 4.** den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
- 5.** den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
- 6.** die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
- 7.** wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen etc.) durch den Besucher vorgesehen ist, ist eine Bescheinigung:
über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normeninstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.
- 8.** den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis, dass keine Bewilligung für die Betriebsstätte notwendig ist
- 9.** ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
- 10.** bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
- 11.** eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
- 12.** bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer zumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
- 13.** die erwartete Gesamtbesucherzahl;
- 14.** die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
- 15.** eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

Nach der vollständigen und richtigen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung von der zuständigen Behörde (bei unvollständiger Anmeldung Nachreichung bis spätestens 2 Wochen (4 Wochen) vor der Veranstaltung möglich)

Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen und nachteiligen Auswirkungen kann die Behörde mit Bescheid Auflagen, zeitliche Beschränkungen, sonstige Maßnahmen, Zutrittsbeschränkungen, Alkoholverbote etc. sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung einen Ordnerdienst vorschreiben.

Wenn die Durchführung einer Veranstaltung eine besondere Überwachung erfordert, ist diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

VERANTWORTLICHKEITEN des VERANSTALTERS:

1. Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaften, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein;
2. Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
3. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen.
4. Weiters hat der Veranstalter oder die ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.
5. Der Veranstalter oder die ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
 - b) andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belastigt werden;
 - c) eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
 - d) die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendschutzgesetzes (=Abgabeverbot von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Konsumverbot von Alkohol und Nikotin von Jugendlichen unter 16 Jahren) nicht eingehalten werden.
 - e) Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.